



Vert.:	Frhr not.		KW/ STA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Stm- nisl.
SB.	2 5. MAI 2010			Rück- epk
Rück- epk	Benjamin Unger Rechtsanwalt			Zäh- lung
zdA				Stel- lungn.

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Benjamin Unger, Lessingstraße 19,
31135 Hildesheim,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des Prüfungsamtes bei der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Rheinland Pfalz - Abteilung Polizei -,
Flughafen Hahn, 55482 Flughafen Hahn,

- Beklagter -

w e g e n Laufbahnprüfung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 2010, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Pinkemeyer
Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin Dr. Arnold
ehrenamtlicher Richter Pensionär Schmitz
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Weber

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Oktober 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2009 verpflichtet, die Klausuren Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht, Einsatzlehre, Verkehrsrecht/Verkehrslehre, Staats- und Verwaltungsrecht sowie Eingriffsrecht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts durch die bisherigen Erst- und Zweitkorrektoren neu zu bewerten und den Kläger hinsichtlich des Gesamtergebnisses neu zu bescheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Bewertung der Klausuren, die er im Rahmen der Wiederholung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung als Polizeikommissaranwärter für den gehobenen Polizeidienst geschrieben hat.

Er unterzog sich im Januar 2008 zum ersten Mal dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung des 29. Studiengangs an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei -. Im schriftlichen Teil erzielte der Kläger bei den Klausuren nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 27 Punkten und wurde in der Folge nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Vom 7. bis 13. August 2008 nahm der Kläger daraufhin an der Wiederholung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung teil. Als Gesamtergebnis erzielte der Kläger bei den fünf Aufsichtsarbeiten insgesamt 25,5 Punkte. Dabei erreichte er in der Klausur Verkehrsrecht/Verkehrslehre 4 Punkte, im Staats- und Verfassungsrecht 5,5 Punkte, im Allgemeinen Verwaltungsrecht/Polizeirecht 3,0 Punkte, in Einsatzlehre 7,0 Punkte und im Eingriffsrecht 6,0 Punkte.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2008 teilte der Leiter des Prüfungsamtes bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung dem Kläger mit, dass er die Wiederholung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung nicht bestanden habe, da er die nach § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 APOPol erforderliche Punktzahl von insgesamt 27 Punkten nicht erreicht habe. Dem Kläger wurde weiter mitgeteilt, dass er nicht zur mündlichen Verhandlung zugelassen werde und eine weitere Wiederholungsmöglichkeit nicht bestehe.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 16. Oktober 2008 Widerspruch. Zur Begründung führte sein damaliger Verfahrensbevollmächtigter aus, die Prüfer hätten gewichtige Aspekte in den einzelnen Prüfungsarbeiten übersehen und das ihnen prüfungsrechtlich zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Anhand der den Prüfern zur Verfügung gestellten Musterlösung machte der Kläger detaillierte Ausführungen und folgerte, dass die jeweiligen Klausuren sämtlich hätten besser benotet werden müssen. Im Einzelnen wird insoweit auf die Ausführungen im Widerspruch vom 16. Oktober 2008 verwiesen.

Das Prüfungsamt wies den Widerspruch mit Bescheid vom 6. März 2009 zurück, nachdem es die Erst- und Zweitprüfer aller Klausuren mit Ausnahme des Fachs Einsatzlehre ersucht hatte, ihre jeweiligen Bewertungen im Rahmen der erneuten Prüferbeteiligung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Sämtliche Prüfer blieben bei nochmaliger Überprüfung bei ihren ursprünglichen Voten. Der Beklagte setzte sich im Widerspruchsbescheid sodann mit dem Vorbringen des Klägers zu den einzelnen Klausuren im Einzelnen auseinander, vermochte jedoch keine Bewertungsfehler zu erkennen.

Am 14. April 2009 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt. Er wendet sich zunächst gegen die Bewertung seiner Klausur im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht und trägt vor, beide Prüfer seien zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Verkauf der Blumen aus gewerberechtlicher Sicht von ihm nicht geprüft worden sei. Er habe jedoch im Widerspruchsverfahren bereits darauf hingewiesen, dass er sich auf Blatt 22 sowie 36 seiner Bearbeitung zu diesem Problemkreis geäußert habe. Der Umstand, dass sich die Prüfer zu diesem Einwand nicht geäußert hätten, stelle eine Rechtsverletzung dar, die die Aufhebung der Prüfungsentscheidung nach sich ziehen müsse. Die Prüfer seien insoweit von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, denn die Bearbeitung enthielte wie bereits im Widerspruchsverfahren dargelegt Ausführungen zu diesem Problemkreis; dieser Bewertungsfehler sei auch im Rahmen des Überdenkensverfahrens nicht behoben worden. Im Übrigen erwiesen sich die ursprünglichen Voten als zu knapp und ließen keine Abwägung der positiven und negativen Aspekte der Arbeit erkennen. Das knappe Votum begründe nicht schlüssig die Note „mangelhaft“. Darüber hinaus hätten sich der Erst- und Zweitprüfer als befangen erwiesen, da sie bei der erneuten Überprüfung beide festgestellt hätten, die Klausur sei eher schlechter als die zunächst attestierten drei Punkte.

Zuletzt rügt der Kläger, dass die Bewertung der Klausur im Fach Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht ebenso wie die Bewertungen aller anderen Klausuren nicht erkennen lasse, dass die Prüfer wie in § 30 Abs. 1 Satz 2 APOPol vorgesehen ein besonderes Prüfungsschema verwendet hätten, um festzustellen, ob eine mit ausreichend bewertete Arbeit mehr als 40 v.H. der gestellten Anforderungen erfülle.

Betreffend die Klausur Einsatzlehre, die der Kläger im Widerspruchsverfahren lediglich insoweit bemängelt hatte, als das seiner Ansicht nach die Klausur ermesensfehlerfrei mindestens mit 8 Punkten zu bewerten gewesen wäre, so dass der Beklagte mangels substantiierter Einwendungen auf eine nochmalige Beteiligung der Prüfer im Überdenkungsverfahren verzichtet hatte, macht der Kläger nunmehr geltend, die zusammenfassende Bewertung der beiden Prüfer falle jeweils zu knapp aus, als dass er in die Lage versetzt worden sei, sich mit dieser Bewertung

im Einzelnen auseinanderzusetzen. Auch hier fehle es im Übrigen an dem von § 30 Abs. 1 Satz 2 APOPol geforderten besonderen Bewertungssystem.

Der Kläger beantragt,

1. den Nichtbestehensbescheid des Prüfungsamtes bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Abteilung Polizei - vom 13. Oktober 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2009 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verpflichten, die Klausur Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts durch zwei neue Votanten, hilfsweise durch dieselben, neu zu bewerten, wobei im Rahmen der Neubewertung ein besonderes Bewertungsschema im Sinne des § 30 APOPol zu verwenden sei,
3. das beklagte Land zu verpflichten, die Klausuren Einsatzlehre, Verkehrsrecht/Verkehrslehre, Staats- und Verfassungsrecht und Eingriffsrecht durch die ursprünglichen Votanten neu zu bewerten, wobei im Rahmen der Neubewertung ein besonderes Bewertungsschema im Sinne des § 30 APOPol zu verwenden sei und ihn - den Kläger - hinsichtlich des Gesamtergebnisses erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid und weist ergänzend im Hinblick auf das vom Kläger als fehlend gerügte gesonderte Bewertungsschema auf die in § 23 Abs. 3 APOPol verankerte Unabhängigkeit der Prüfer hin. Er ist der Ansicht, die Regelung des § 30 Abs. 1 APOPol solle die Prüfer nicht zu einem detaillierten Zahlenwerk zwingen, aus dem sich die 40 v.H.-Grenze betreffend die gestellten Anforderungen errechnen lassen müsse. Auch die den Prüfern ausgehändigte Musterlösung nach dem sogenannten 60-Treffer-Bewertungsschema sei nur eine Hilfestellung für die Prüfer, an die diese

nicht gebunden seien. Die Ausführungen der Prüfer in ihren zusammenfassenden Bewertungen der Klausuren ließen im Übrigen erkennen, dass bei Feststellung eines mangelhaften Ergebnisses die 40 v.H.-Grenze jeweils nicht erreicht sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu der Gerichtsakte gereichten Schreiben der Beteiligten sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung erweist sich als rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Neubewertung seiner Klausuren durch die bisherigen Korrektoren, da die Bewertungen verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind.

Vorauszuschicken ist bei der gerichtlichen Überprüfung prüfungsrechtlicher Entscheidungen Folgendes: Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen handelt es sich um pädagogisch-wissenschaftliche Wertentscheidungen, für die den zuständigen Entscheidungsträgern ein Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Denn der Bewertungsvorgang ist von zahlreichen Unwägbarkeiten bestimmt, die sich in einem Verwaltungsprozess nur sehr schwer und teilweise gar nicht erfassen lassen. Die durch den Grundsatz der Chancengleichheit gebotene gleichmäßige Beurteilung aller Prüflinge ist von vergleichbaren Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien abhängig und nur erreichbar, wenn den beteiligten Prüferinnen und Prüfern bei prüfungsspezifischen Bewertungen ein Bewertungs- und Entscheidungsspielraum verbleibt. Diese prüfungsspezifischen Bewertungen sind unter Einbringung persönlicher Erfahrungen und Vorstellungen im Gesamtzusammenhang des Prüfungsverfahrens zu treffen. Sie lassen sich später anlässlich eines nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahrens nicht isoliert nachvollziehen. Zu den prüfungsspezifischen Bewertungen gehören insbesondere die Benotung, die Gewichtung verschiedener Aufgaben untereinander, die Einordnung des Schwierig-

keitsgrades der Aufgabenstellung und die Würdigung der Qualität der Darstellung. Insoweit besteht eine „Letztentscheidungskompetenz“ (BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83; BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1993 - 6 C 35/92 -, Urteil vom 21. Oktober 1993 - 6 C 12/92 -, Urteil vom 9. August 1996 - 6 C 3/95 -, Beschluss vom 17. Dezember 1997 - 6 B 55/97 -, jeweils zitiert nach juris).

Der im Interesse effektiven Grundrechtsschutzes anzunehmende Beurteilungsspielraum definiert zugleich die Grenzen richterlicher Überprüfung. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich bei diesen prüfungsspezifischen Wertungen auf die Frage, ob das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und anzuwendendes Recht beachtet worden ist, ob bei der Bewertung von falschen Tatsachen ausgegangen wurde, ob allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet wurden, sachfremde Erwägungen eingeflossen sind bzw. die Bewertung willkürlich ist.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Bewertungen als rechtsfehlerhaft zustande gekommen. Denn sie genügen dem in § 30 Abs. 1 Satz 2 APOPol festgelegten Prüfungsmaßstab nicht.

Nach dieser Vorschrift setzt die Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ voraus, dass die Polizeikommissar-Anwärtlerin oder der Polizeikommissar-Anwärter nach Maßgabe eines besonderen Bewertungsschemas mehr als 40 v.H. der gestellten Anforderungen erfüllt. Ein solches besonderes Bewertungsschema liegt keiner der angefochtenen Klausuren zugrunde.

Zwar ist dem Beklagten zunächst zuzugeben, dass die Prüfer bei der Bewertung der Klausuren unabhängig sind und an ein ihnen zur Verfügung gestelltes Prüfungsschema nicht gebunden sind. Denn liegt für die Bewertung der schriftlichen Leistung eines Prüflings eine mit einem Punkteschema versehene Musterlösung oder Lösungsskizze vor, gilt nach gefestigter Rechtsprechung, dass diese den Prüfern lediglich eine allgemeine und nicht verbindliche Hilfestellung geben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.4.1997 - BVerwG 6 B 4.97 -, Rn. 8; Beschluss vom 11.6.1996 - BVerwG 6 B 88.95 -, Rn. 4, zitiert nach juris). Die Verwendung solcher Musterlösungen und Lösungsskizzen ist grundsätzlich zulässig und zur Verein-

heitlichung der Bewertung geboten, auch soweit darin vorgegeben wird, für welche Teillösungen maximal wie viele Punkte vergeben werden und wie viele Punkte zur Vergabe eines bestimmten Notenpunktes führen können. Diese Vorgaben können jedoch lediglich die Grundlage dafür bilden, einzelne Teile der Aufgabenstellung zu gewichten und deren Abgleich untereinander nach ihrer Bedeutung und Schwierigkeit erleichtern helfen. Das in der Musterlösung oder einer Lösungsskizze vorgeschlagene Bewertungssystem darf aber nicht zu einer Bindung dahingehend führen, dass die Übereinstimmung bestimmter Ausführungen in der Klausur mit dem Lösungsvorschlag in der Musterlösung oder der Lösungsskizze zwingend zur Vergabe bestimmter Leistungspunkte führen müsste. Eine derart weitgehende Bindung würde dem prüfungsspezifischen Bewertungsspielraum der Prüfer widersprechen. Denn es ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Prüfungsrechts u. a. Aufgabe allein des Prüfers zu entscheiden, ob Ausführungen an der richtigen Stelle stehen, den zutreffenden Umfang haben und deshalb im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen und den Leistungen anderer Kandidaten zur Vergabe eines oder mehrerer Punkte führen. Ob und in welcher Weise bei Anwendung eines Punkteschemas Punkte jeweils zu vergeben und wie einzelne Prüfungsbestandteile zu gewichten sind, ist hierbei in weitgehendem Umfang der gerichtlichen Kontrolle entzogen, weil dem Prüfer bei der Vergabe von Punkten ein weiter Bewertungsspielraum verbleibt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. Dezember 2009 – 5 ME 182/09, Rn. 7; Urteil vom 8. Mai 2002 - 2 L 6330/96 -, Rn. 44; zitiert nach juris).

Unabhängig von diesem Beurteilungsspielraum der Prüfer hat sich der Beklagte vorliegend jedoch durch die Vorschrift des § 30 Abs.1 Satz 2 APOPol insoweit selbst gebunden, als für die Frage des Bestehens einer Prüfung eine fixe Grenze vorgegeben wird. Das Erfordernis des Erfüllens von „mehr als 40 v.H.“ der Anforderungen für das Bestehen einer Klausur ist für sich genommen rechtlich nicht zu beanstanden. Damit wird jedoch die Grenzziehung zwischen einer noch ausreichenden bzw. schon mangelhaften Arbeit insoweit dem ansonsten geltenden Bewertungsspielraum der Prüfer entzogen. Auch wenn der jeweilige Prüfer damit nicht an die ihm zur Verfügung gestellte Musterlösung mit dem sog. 60-Treffer-Bewertungsschema gebunden wird, verpflichtet ihn die Regelung von § 30 Abs. 1 Satz 2 APOPol doch, bei der Korrektur der Klausuren ein besonderes Bewer-

tungsschema zu verwenden, das nachvollziehbar darlegt, ob die Klausurleistung die „mehr als 40 v.H.-Grenze“ erreicht oder nicht.

Dabei kann angesichts der oben dargelegten Unabhängigkeit der Prüfer nicht verlangt werden, dass die Prüfer zum Nachweis des Erreichens bzw. Nichterreichens dieser Grenze die von dem Beklagten zur Verfügung gestellte Musterlösung verwenden. Vielmehr steht es den Prüfern frei, für die Bewertung der Klausuren ein eigenes besonderes Bewertungsschema zu verwenden. Notwendig ist allein, dass anhand des verwendeten eigenen Bewertungsschemas bzw. der zur Verfügung gestellten 60-Treffer-Musterlösung erkennbar wird, ob die Prüfungsleistung 40 v.H. der gestellten Anforderungen übersteigt oder nicht.

Vorliegend ergibt sich aus den Bewertungsbegründungen der Korrektoren bei keiner der angefochtenen Klausuren, ob die Arbeit diese Grenze erreicht oder nicht.

Das Gericht übersieht dabei nicht, dass drei Klausuren mit der Note „mangelhaft“ bewertet sind. Sieht die Prüfungsordnung nämlich vor, dass die Bewertung mit „ausreichend“ erfordert, dass nach Maßgabe des besonderen Bewertungsschemas mehr als 40 v.H. der gestellten Anforderungen erfüllt sind, so gilt gleichzeitig, dass eine Bewertung mit der Note „mangelhaft“ die Darlegung erfordert, dass nicht mehr als 40 v.H. der gestellten Anforderungen erfüllt sind.

Sind die angefochtenen Prüfungsarbeiten des Klägers aufgrund der mangelnden Verwendung eines besonderen Prüfungsschemas, das erkennen lässt, ob die Prüfungsleistung mehr als 40 v.H. der Anforderungen erreicht, neu zu bewerten, hat der Kläger im Hinblick auf die Klausur „Allgemeines Verwaltungs- und Polizeirecht“ darüber hinaus keinen Anspruch darauf, dass diese erneute Bewertung durch andere als die bisherigen Korrekturen durchgeführt wird. Die erkennende Kammer vermag keine Befangenheit der Korrektoren zu erkennen.

Die Besorgnis der Befangenheit ist berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen. Dies ist objektiv, wenngleich aus der Sicht eines Prüflings, zu beurteilen. Es kommt darauf an, wie ein verständiger Prüfling in der gegebenen Situation das Verhalten des Prüfers verstehen darf. Damit ist aber nicht die bloße subjektive Besorgnis der Befangenheit gemeint, die den Prüfling

auf Grund seiner persönlichen Vorstellungen, Ängste oder Mutmaßungen ohne vernünftigen, objektiv fassbaren Grund überkommen hat (vgl. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Band 2, 4. Auflage 2004, Rn. 196). Derartige vernünftige und objektiv fassbare Gründe für eine Befangenheit des Erst- und Zweitkorrektors sind nicht erkennbar.

Sowohl der Erst- als auch der Zweitkorrektor haben im Rahmen des Überdenkens an der Benotung festgehalten, jedoch geäußert, an sich weise die Arbeit eine Tendenz zu einer noch schlechteren Note auf. Beide haben sich sachlich und ohne Schärfe mit der Arbeit des Klägers auseinandergesetzt. Der Umstand, dass ihre Einschätzung der Leistung von der des Klägers abweicht, macht sie nicht befangen. Auch im Rahmen des Überdenkens bleiben die Prüfer bei der Bewertung der Arbeit aufgrund ihres Bewertungsspielraums frei. Dieser Bewertungsspielraum umfasst auch die Feststellung, eigentlich sei die Leistung entgegen der ersten Benotung noch schlechter zu bewerten. Kann eine Befangenheit von Erst- und Zweitkorrektor der Klausur „Allgemeines Verwaltungs- und Polizeirecht“ nicht festgestellt werden, war die Klage insoweit abzuweisen.

Sind die Bewertungen mithin durch die bisherigen Prüfer erneut vorzunehmen, kommt es auf die übrigen Einwendungen des Klägers nicht mehr an. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die vom Kläger gegen die Bewertungen der einzelnen Klausuren vorgebrachten Einwendungen nicht erfolgreich sein dürften. Entgegen der Ansicht des Klägers hält das Gericht die zusammenfassenden Begründungen der Prüfer in Zusammenschau mit den Randbemerkungen an den jeweiligen Klausuren nicht für zu knapp. Im Übrigen beziehen sich die Einwendungen sämtlich auf den Bewertungsspielraum der Prüfer, der einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht zugänglich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Dabei wertet das Gericht das Unterliegen des Klägers hinsichtlich seines Antrags, die Klausur „Allgemeines Verwaltungs- und Polizeirecht“ durch neue Prüfer erneut zu bewerten als geringfügiges Unterliegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Pinkemeyer

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dr. Arnold

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Pinkemeyer

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dr. Arnold



